



Schutzplan und Schutzkonzept
Corona bei Lockerungsmaßnahmen
Region Ost
Stadt Kassel
Bad Hersfeld – Bebra
Stadt und Landkreis Fulda
Schlüchtern
September 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan.....	5
3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen.....	8
3.1 Verlassen der Einrichtung.....	9
3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche.....	9
3.3 Besuchsregelung_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.....	10
3.4 Organisation der Besuche.....	12
3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind.....	13
3.6 Besuchsbeschränkungen.....	14
3.7 Besuchsverbote.....	14
3.8 Sonstige Regelungen:.....	14
4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Rückführung vorbereiten.....	15
4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).....	15
4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte.....	15
4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern.....	15
4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	15
4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen.....	16
5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein.....	16
5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.....	16
5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.....	16
6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	16
6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf.....	16
6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung.....	17
6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne.....	17
7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	17
7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss.....	17
7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf.....	17
8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung.....	17

8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung.....	18
8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept.....	19
8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung.....	19
8.4 Übergang Schule und Beruf.....	19
8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen.....	19
8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst.....	19
9 Kooperationen mit Dritten.....	19
9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?.....	19

1 Präambel

Als soziale Dienstleister stehen wir in besonderer Verantwortung für die Menschen, die wir begleiten. Bei allen berechtigten Sorgen um die eigene Gesundheit oder die der Angehörigen unserer Mitarbeiter, besteht unsere Arbeit aus Beziehungsarbeit und dem persönliche Kontakt. Durch entsprechende Aufklärungsarbeit mit Klient*innen können Risiken minimiert werden.

Der Betreuungsbereich und auch der Pflegebereich haben wie ein Krankenhaus eine systemrelevante Bedeutung für die Gesellschaft. Verfolgt die Gesellschaft eigentlich das Ziel der sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung, so erfordert der Schutz der Menschheit und die erforderliche Verlangsamung des Corona-Virus aktuell auf allen Ebenen die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften. Auch wenn weitere Lockerungsmaßnahmen und eine Rückkehr in das Leben vor der Krise stattfinden, bedarf es nach wie vor der besonderen Achtsamkeit im Umgang miteinander und vor allem in der Umsetzung der Maßnahmen zu einem Leben mit Corona.

Der Corona-Virus und seine einschneidenden Auswirkungen auf Privat- und Berufsleben beschäftigen alle sehr. Eine Vielzahl an Fragen entstehen. Dies betrifft ebenso die damit verbundenen Regelungen zur Rückkehr. Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat die Schottener Soziale Dienste gGmbH einen unternehmensweiten Krisenstab eingerichtet, der alle Vorgaben von Bund und Land sowie alle Fragen bündelt und klare Antworten und Handlungsleitlinien gibt. Der Krisenstab bestehend aus beiden Geschäftsführer*in, Stabsstelle Inklusion, Regionalleitung, Personalleitung, Verwaltungsleitung und Gesamtbetriebsratvorsitzender ist unter der e-mail-Adresse corona@schotten-sozial.de und/oder der Telefonnummer: 06044/7092904 per Anrufbeantworter rund um die Uhr erreichbar.

Die gebündelten Informationen haben wir allen Mitarbeitern und Führungskräften in Form von FAQ, allen Führungskräften in Form von einem Handlungsleitfaden und allen Klienten in Form von leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir Informationen für Angehörige und gesetzliche Betreuer in dem Link <https://info-fuer-angehoerige.schotten-sozial.de/> zur Verfügung gestellt. FAQ und Handlungsleitfaden werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und sind Bestandteil des Pandemieplans sowie

des Schutzplans und der Schutzkonzepte. Diesbezüglich werden hier in den Punkten 2 und 3 nur die einfachen grundlegenden Informationen benannt.

Wir bitten Sie in dieser noch nie dagewesenen Herausforderung die dadurch notwendigen Maßnahmen verantwortungsbewusst zu kommunizieren und umzusetzen.

Wir bedanken uns im Voraus für die gemeinsame Bewältigung dieser Herausforderung, für die bereits erfahrene Solidarität, bemühen uns um interne und externe Unterstützung und wünschen uns allen weiterhin ein Zusammenrücken, verantwortungsbewusstes Handeln, Durchhaltevermögen und ein gutes Durchkommen durch die Krise. Bleiben Sie gesund.

2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan

Die Grund- und Menschenrechte werden schrittweise wieder in Kraft gesetzt. Das öffentliche Leben findet langsam wieder statt und die Wirtschaft kehrt schrittweise zur Vorkrisen-Leistung zurück.

Auch in dieser Phase wird die besondere Rolle und Verantwortung sozialer Dienstleister im Unterschied zu anderen Dienstleistern und Arbeitgebern in der Wirtschaft deutlich. Als soziale Dienstleister stehen wir in einer besonderen Verantwortung für die Menschen, die wir in ihren Lebenskontexten unter besonderen Rahmenbedingungen begleiten und gleichermaßen in der Verantwortung für die Menschen, die diese Unterstützungsleistung unter besonderen Rahmenbedingungen erbringen.

Um auf diesem Weg ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, treffen wir vielfältige Schutzmaßnahmen für Klient*innen, Mitarbeiter*innen, Besucher und Angehörige. Diese betreffen Infektionsschutz, Arbeitsschutz ebenso wie sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wahrnehmung von Eigenverantwortung sowie Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung.

#CoronaVirus

Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Sämtliche Maßnahmen passen wir dynamisch an den Pandemieverlauf, an die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Verordnungen sowie an die Kontextfaktoren der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe an.

Während der schrittweisen Rückführung gelten nach wie vor die grundlegenden Maßnahmen der Pandemieplanung:

Sobald in einer Einrichtung eine Covid-19-Erkrankung auftritt, müssen die Gesundheitsbehörden informiert werden. Anschließend werden die Gesundheitsbehörden entscheiden, wie die Einrichtung weiter zu verfahren hat. Besuche danach sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Drei grundsätzliche und einfache Hinweise für den Umgang mit Personen mit Covid-19-Verdacht:

- Selbstverständlich ist das eigene Personal mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten und entsprechend zu unterweisen.
- Ein Infektionsrisiko lässt sich zusätzlich deutlich senken, wenn die erkrankte Person bei näherem Umgang mit einem Mundschutz ausgestattet wird.
- SARS-CoV-2-Viren können bis zu 9 Tage auf unbelebten Flächen überleben. Flächen, die oft berührt werden, sind daher in Epidemie- oder Pandemiezeiten besonders gründlich und regelmäßig zu reinigen.

Weitere grundlegende Hinweise:

- 🕒 Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden.
- 🕒 Hinweise für Besucher (z.B. Aushang) anbringen, dass sie die Einrichtung nicht betreten dürfen:

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen, oder

2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wurden weiter gelockert und den einrichtungsindividuellen Schutzkonzepten kommt eine entscheidende Rolle zu. Da es keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche mehr gibt, sind es nunmehr die einrichtungsindividuellen Schutzkonzepte und Hygienepläne, die für die Regelungen der Besuche maßgeblich sind.

Nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Als weitere Maßgabe gilt in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, einschließlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das zum 16.09.20 in Hessen gültig angepasste „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher*innen zur Ermöglichung von Besuchen“ sowie in nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden, das zum 18.09.20 „Schutzkonzept zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sind“.

Das Einrichtungskonzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übermitteln.

- ⌚ Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben.
- ⌚ Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen bereitgestellt werden.
- ⌚ In der Betreuung von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden.
- ⌚ Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.
- ⌚ Die Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals.

3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen

Taschentücher nach einmaliger Benutzung in einem geschlossenen Behälter entsorgen.

- ⌚ Menschenansammlungen möglichst meiden.
- ⌚ Auf Händeschütteln verzichten.
- ⌚ Räume regelmäßig ausgiebig lüften. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, mehrfach täglichen Lüftung der Räume ist während einer Hitzeperiode dahingehend einzuschränken, dass nur zu Zeiten gelüftet werden sollte, an denen die Außentemperatur unterhalb der Zimmertemperatur liegt.
- ⌚ Häufig berührte Oberflächen, wie etwa Schreibtische, Esstische, öfter (mit antiviralen Reinigungsmitteln) reinigen.

Eine Liste mit veröffentlichten Informationen und Leitfäden ist zentral erstellt. In jeder Einrichtung wird die aktuelle Version ausgedruckt und den MA zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung lässt sich von den MA die Kenntnisnahme unterzeichnen. Die Kontrolle der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Hygienebeauftragten, siehe Punkt 5.2.

3.1 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein. Die Landesregierung versorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Zuge der etablierten Lieferketten die Einrichtungen mit MNS (OP Masken) für die Besucherinnen und Besucher.

3.3 Besuchsregelung_Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden

Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.

Die Regelungen zu Besuchen sind der jeweils aktuellen Verordnung des Landes Hessen zu entnehmen.

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind neben den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den obigen Empfehlungen die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

1) Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen, dem Selbstbestimmungsrecht und dem Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen, den Rechten der Personensorgeberechtigten und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorzunehmen. **Hierbei ist insbesondere das lokale Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 zu betrachten. Auch die räumliche und personelle Situation ist in die Betrachtung mit einzubeziehen.**

Die Regelungen sind durch die Einrichtungen unter Vornahme einer neuen Risikobewertung regelmäßig zu überprüfen. Bei der Risikobewertung sind einzubeziehen:

- Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen. **Dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden.**

Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Internetseite des HMSI abrufbar: <https://soziales.hessen.de/gesundheits/infektionsschutz/corona-hessen/bestaetigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>

- Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
- Die baulichen/räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung.
- Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt.
- Die aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.
Dabei ist regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Auge zu behalten.

Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen.

Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

- Die Einrichtungen müssen Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfassen und die Daten für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.
- Der Hinweis auf das Aussetzen der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der Besuchsregelung ist auf dem Datenerfassungsbogen „Besucherabfrage“ hinterlegt.

o Besucherinnen und Besucher **müssen**

- **1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten (Ausnahmen siehe Punkt 3.4),**
- **2. einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen und**
- **3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

Wenn die Einrichtungen nicht mit ausreichend OP Masken für Besucher*innen versorgt sind, sind Besuche nur möglich, wenn die Besucher einen eigenen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, keine Alltagsmaske) mitbringen.

Ein Schutzkonzept ist in seinen konkreten Aussagen immer an die Strukturen Arbeitsweisen und Besonderheiten eines Hauses angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die gebündelten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus bei Besuchen in den Angeboten der Region. Es ist Bestandteil des Pandemie – Managements.

3.4 Organisation der Besuche

- o Die Einrichtungen können Besuchszeiten einrichten. Hierbei sind die Belange der Besucherinnen und Besucher, des Personals und der Klient*innen angemessen zu berücksichtigen. Auch sind Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige am Abend zu ermöglichen.
- o Es wird abhängig von der aktuellen Belegung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt, wie viele Besucher sich maximal gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten sollen, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können.
- o Besucherinnen und Besucher melden sich vor ihrem Besuch telefonisch in der Einrichtung an. Während des Telefonats werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie zum Besuch einen Mund-Nasen-Schutz mitbringen müssen (OP-Maske), dass sie symptomfrei sein und umgehend vor dem Besuch eigenverantwortlich die Temperatur messen müssen.
- o Die Besucherinnen und Besucher werden beim **erstmaligen** Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes (OP-Maske) wird überprüft und die Hände werden desinfiziert.
- o Grundsätzlich sind Besuche in Klientenzimmern zu ermöglichen, insbesondere bei bettlägerigen und immobilen Klient*innen. Die Einrichtungen können ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich herrichten, in dem die Schutzmaßnahmen bestmöglich gegeben sind.
- o Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich

einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend: Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Klient*innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die **Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.**

- Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Besucherzimmers bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Zimmer der Klient*innen erwogen werden.

o Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) werden nach Möglichkeit angeboten und genutzt. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

o Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind weiterhin nur einzeln und unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind.

- Treffen im Außenbereich sind grundsätzlich möglich, allerdings unter der Maßgabe, dass im Falle hoher Außentemperaturen darauf verzichtet wird.

3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen.

3.6 Besuchsbeschränkungen.

Dieser Passus wurde im aktuellen Gesetzestext gestrichen, da die Schutzkonzepte gemäß Risikobewertung kontinuierlich zu überprüfen und dementsprechend flexibel zu gestalten sind.

3.7 Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

3.8 Sonstige Regelungen:

- o Bei bestätigtem Auftreten eines COVID-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- o Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- o Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirats etc.) bleiben bestehen.

4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Rückführung vorbereiten

4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).

Das Team besteht in den Regionen auf Kreisebene daher aus den vorhandenen regionalen Führungskräften (EL/FBL/PL/TLs aus dem Kreis + RL):

Stadt Kassel und Stadt Fulda: Fachbereichsleitung + Pädagogische Leitung + Regionalleitung

Bad Hersfeld/Bebra: Einrichtungsleitung + Teamleitung + Regionalleitung

Landkreis Fulda: Fachbereichsleitung + Teamleitung + Pädagogische Leitung + Regionalleitung

Schlüchtern (MuK Hutten): Fachbereichsleitung + Teamleitung + Regionalleitung

Die Kommunikation läuft über die Regionalleitung. Sollte diese erkranken und ausfallen, wird die Fachbereichsleitung/Einrichtungsleitung bestimmt, die diese Funktion übernimmt.

4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte

In der Region Ost gibt es nur Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind keine angepassten Betreuungskonzepte notwendig. Die Betreuung in unseren Wohngruppen ist immer individuell an den einzelnen Bedarfen der Jungen Menschen ausgerichtet. Außerhalb der Ferienzeit findet bei Unterrichtsausfall das individuell angepasste Homeschooling statt.

4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern

Kommunikation mit Schulen bei Ausfall des Präsenzunterricht und individuellen Regelungen zur (stufenweise) Wiederaufnahme des Schulbetriebs.

Absprache mit den belegenden Jugendämtern, und der Heimaufsicht bezüglich Heimfahrten und Ferienfreizeiten.

4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein

5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.

5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.

Nachweisdokumentation über Informationen und Unterweisungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgt in den Einrichtungen. Verantwortlich für die Durchführung sind die Hygienebeauftragten.

6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben

Insbesondere unter dem Aspekt der Rückführung von sozialer Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben ist eine räumliche Planung zu erstellen, welche Möglichkeiten zur Planung im Fall der Quarantäne sowie Möglichkeiten zur räumlichen Entzerrung der Maßnahmen am Arbeitsplatz berücksichtigt.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass bei einer Anordnung einer Quarantäne einer Institution stets die gesamte Einrichtung in Quarantäne gehen muss. Dies betrifft sowohl die MuK's (je 10 Plätze), WG's (je 7-8 Plätze) als auch TPTW (3 Plätze) und ISPM's (je 2 Plätze) in der Kinder- und Jugendhilfe.

Klienten mit bestätigter Corona-Infektion werden im Zimmer isoliert. Teilweise eigene Sanitärnutzung möglich.

6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf

Die räumliche Planung der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung erfolgt auf Basis der empfohlenen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Leitend sind dabei die Fragestellungen: Welche räumliche Veränderungen sind zur Entzerrung notwendig? Wie viele Menschen können unter Einhaltung der Abstandsregelung in einem Raum arbeiten? Welche Räumlichkeiten werden zusätzlich benötigt?

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne

Sofern sich durch die Punkte 6.1 und 6.2 Änderungen für die räumlichen Planungen im Fall einer Quarantäne ergeben sind diese zu benennen, ansonsten gilt für die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne der Pandemieplan.

Zur Zeit sind nicht alle Gruppen voll belegt und somit gibt es einzelne Ausweichzimmer. Absprachen erfolgen hier zwischen Einrichtungsleitung/Fachbereichsleitung und Regionalleitung.

7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben

7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

Im Bereich Bildung, Arbeit und Beschäftigung wird die Rückkehr analog dem jeweiligen Stand der Verordnungen geplant und organisiert.

Grundlage dafür bieten folgende Kriterien:

- (a) Kapazitätsressourcen unter Einhaltung Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 6)
- (b) Vorgaben des HMSI und des LWV zu Personenkreisen
- (c) welche Tätigkeiten können zunächst weiter in der besonderen Wohnform oder in der eigenen Häuslichkeit erbracht werden?

- (d) Welche Tätigkeiten können dauerhaft in neue Konzepte überführt werden
- (e) welche Tätigkeiten dienen der Produktionssicherungen (insbesondere externe Produktionserlöse
- (f) Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen (siehe Punkt 4.4)

Die grundsätzlichen Empfehlungen des BMAS zur Einhaltung von Maßnahmen von Arbeitsschutz und Infektionsschutz bilden die Grundlage des Schutzplans.

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten
- In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Niemals krank zur Arbeit!
- Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
- Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

Jede Einrichtung erstellt einen Handlungs- und Ablaufplan nach folgenden Kriterien und kommuniziert diese im Team:

- Verhalten bei Ankunft der Klienten
- Ablauf Mittagessen

- Verhalten in Umkleieräumen
- Verhalten in Waschräumen
- Verhalten im Arbeitsbereich
- Verhalten beim Verlassen

Ein Unterschriftenblatt zur Einhaltung der Hygieneregeln ist dem Handlungsleitfaden angefügt.

In der Region Ost gibt es nur Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Werkstattplätze unter unserer Trägerschaft sind nicht vorhanden. Übergreifende Personaleinsatzplanung findet in diesem Rahmen nicht statt.

8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung

Entfällt, Versorgung findet in der Wohngruppe statt.

8.4 Übergang Schule und Beruf

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst

Entfällt, da in der Region Ost nur Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird.

9 Kooperationen mit Dritten

9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?

In der Regel werden unsere Einrichtungen von einem behandelndem Hausarzt betreut. So wird zum einen das Infektionsrisiko durch viele Personen in einer Einrichtung reduziert, zum anderen erhält die beauftragte Person einen Gesamtüberblick über die Situation der Einrichtung. Für den Fall, dass eine Einrichtung durch mehrere Hausärzte betreut wird, werden unter dem Prinzip der Kontaktminimierung mit den Ärzten entsprechende Absprachen getroffen. Regelvisiten werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt. Im Einzelfall notwendige Visiten werden unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen durchgeführt.

- Nutzung der Hotlines des Gesundheitsamtes, der Bürgertelefone der Städten und Gemeinden
- enge Kooperation mit dem Betriebsarzt
- enge Kooperation mit den Psychiatrien
- enge Kooperation mit der Heimaufsicht und den belegenden Jugendämter durch Email und Telefon
- enge Kooperation mit Eltern und gesetzlichen Betreuern

Grundsätzlich gelten die regionalen und überregionalen, trägerinternen und trägerübergreifenden Kooperationen weiter.

Auf Empfehlung von unserem Betriebsarzt ist im Rahmen der Pandemie bei Personaleinstellungen ein Corona-Test durchzuführen. Diese Testung ist kurzfristig durch den Betriebsarzt zu gewährleisten und sollte kurz vor Beginn der Einsatzfähigkeit durchgeführt werden

Die Mitarbeiter*innen bzw. Vorgesetzte wenden sich an folgende Adresse/Telefonnummer:

Dr. med. Manfred A. Michl

Facharzt für Innere Medizin Notfallmedizin, Sportmedizin Betriebsmedizin u. Umweltmedizin

Dr. med. Hildegund Schafft-Michl

Fachärztin für Allgemeinmedizin Betriebsmedizin

Christine Krüger

Fachärztin für Arbeitsmedizin

Berliner Straße 1, am Europakreisel

36251 Bad Hersfeld

Telefon: 06621 79946-0

Telefax: 06621 79946-20

Mobil-Tel: 0171- 65 44 44 3

info@ihre-betriebsaerzte.de

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WG Bad Hersfeld	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	In der Einrichtung stehen ausreichende MNS-Masken zur Verfügung. Bei Bedarf werden an Besucher MNS-Masken zur Verfügung gestellt. Klienten sowie Mitarbeiter werden/ wurden mit MNS-Masken regelmäßig ausgestattet.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Bei schönem Wetter finden Besuche/ Gespräch im Außenbereich der Einrichtung statt. Hier stehen Sitzmöglichkeiten mit dem nötigen Abstand zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter finden die Besuche/ Gespräche im Haus statt. Diesbezüglich wird je nach Besucheranzahl ein entsprechender Raum gewählt, welcher gut gelüftet ist und Sitzmöglichkeiten mit dem notwendigen Sicherheitsabstand bietet.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	- Treffen außerhalb der Einrichtung -> nach vorheriger Belehrung der Maskenpflicht, dem Sicherheitsabstand und der notwendigen Hygienebestimmungen - bei Gesprächen mit großer Besucheranzahl -> Nutzung von Alternativen, z.B. Sitzungsräume in Ämtern
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	- Besuchstopp innerhalb der Einrichtung mit entsprechendem Aushang → Kontaktermöglichung durch: Telefon, Videochat, Treffen außerhalb der Einrichtung unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sowie dem Nichtvorhandensein von Krankheitssymptomen → Behördengespräche außerhalb der Einrichtung oder Telefonkonferenzen
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Besuchszeiten werden individuell mit dem Klientel, den Personensorgeberechtigten bzw. mit allen an der Jugendhilfemaßnahme beteiligten Personen gemeinsam erarbeitet und unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz durchgeführt oder ggf. verändert. Bei chronisch erkrankten Klienten finden entsprechende Rücksprachen mit den behandelnden Haus-/ Fachärzten statt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist. Nach umgehender Mitteilung an den Corona-Krisenstab der Schottener Soziale Dienste gGmbH werden die, vom Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmen sofort in der Einrichtung umgesetzt.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuche/ Gespräche finden nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit Leitung oder Bezugsbetreuer statt. Dabei wird darauf geachtet, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Bei unangemeldeten Besuchern verweist ein Hinweisschild an der Eingangstür der Einrichtung auf die telefonische Kontaktaufnahme mit Leitung zur Absprache von Besuchen. Beim Klingeln an der Eingangstür, öffnet ausschließlich das Personal und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Bei Privatpersonen, das Klientel betreffend, maximal 2 Personen. Bei behördlichen Gesprächen je nach Kapazitäten und Möglichkeit → ansonsten Nutzung von Ausweichmöglichkeiten, s. Pkt. Alternative Besuchsmöglichkeiten

	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminanfragen jeglicher Art → Absprache mit Leitung → wenn alle entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können, Genehmigung/ Durchführung	
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	<ul style="list-style-type: none"> - Empfang der Besucher durch Personal -> Tragen der MNS-Maske, Überprüfung, ob Besucher MNS-Maske trägt, wenn nicht, Hinweis auf Maskenpflicht und Bereitstellung dieser, vor Betreten der Einrichtung - Desinfektion der Hände (wird seitens der Einrichtung bereitgestellt) - bei erkennbaren Erkältungssymptomen kein Einlass in die Einrichtung und Ablehnung des Besuches - direkter Gang in den vorgesehenen Besucherbereich unter Einhaltung der Abstandsregelung - bei Besuch innerhalb der Einrichtung regelmäßiges Lüften - aushändigen der Besucherabfrage, gegebenenfalls Erklärungen dazu - nach Benutzungen der Toiletten sofortige Desinfektion durch Personal - nach Beendigung des Besuches flächendeckende Desinfektion, wie z. B. Sitzmöglichkeiten, Tisch, Türklinken, Treppengeländer, etc. 	
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Gruppengespräch zur Sensibilisierung des Klientel zum Thema COVID 19 inklusive Auffrischung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen - tägliche Desinfektion der Gruppenbereiche, Treppengeländer, Türklinken, Lichtschalter, Waschbecken, Toiletten, etc. mit entsprechender Dokumentation 	
<p>Checkliste</p> <p>Besuchsablauf</p>	Telefonische Terminvereinbarung	<p>Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...</p> <p>Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p> <p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)</p>	
	Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<p>Empfang erfolgt durch Personal</p> <p>Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung:</p> <p>Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter</p> <p>Bestätigung Symptomfreiheit → schriftliche Dokumentation durch die Besucherabfrage</p>	
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln	
	Ende des Besuchs	Dokumentation	
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Mutter-Kind-Einrichtung Bebra	
	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	In der Einrichtung stehen ausreichende MNS-Masken zur Verfügung. Bei Bedarf werden an Besucher MNS- Masken zur Verfügung gestellt. Klienten sowie Mitarbeiter werden/ wurden mit MNS-Masken regelmäßig ausgestattet.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Bei schönem Wetter finden Besuche/ Gespräch im Außenbereich der Einrichtung statt. Hier stehen Sitzmöglichkeiten mit dem nötigem Abstand zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter finden die Besuche/ Gespräche im Haus statt. Diesbezüglich wird je nach Besucheranzahl ein entsprechender Raum gewählt, welcher gut gelüftet ist und Sitzmöglichkeiten mit dem notwendigen Sicherheitsabstand bietet. Besucher benutzen ausschließlich das vorhandene Gäste-WC.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	- Treffen außerhalb der Einrichtung -> nach vorheriger Belehrung der Maskenpflicht, dem Sicherheitsabstand und der notwendigen Hygienebestimmungen - bei Gesprächen mit großer Besucheranzahl -> Nutzung von Alternativen, z.B. Sitzungsräume in Ämtern
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	- Besuchstopp innerhalb der Einrichtung mit entsprechendem Aushang - Kontaktermöglichung durch: Telefon, Videochat, Treffen außerhalb der Einrichtung unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sowie dem Nichtvorhandensein von Krankheitssymptomen - Behördengespräche außerhalb der Einrichtung oder Telefonkonferenzen
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Besuchszeiten werden individuell mit dem Klientel, den Personensorgeberechtigten bzw. mit allen an der Jugendhilfemaßnahme beteiligten Personen gemeinsam erarbeitet und unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz durchgeführt oder ggf. verändert. Bei chronisch erkrankten Klienten finden entsprechende Rücksprachen mit den behandelnden Haus-/ Fachärzten statt.
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist. Nach umgehender Mitteilung an den Corona-Krisenstab der Schottener Soziale Dienste gGmbH werden die, vom Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmen sofort in der Einrichtung umgesetzt.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuche/ Gespräche finden nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit Leitung oder Bezugsbetreuer statt. Dabei wird darauf geachtet, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Bei unangemeldeten Besuchern verweist ein Hinweisschild an der Eingangstür der Einrichtung auf die telefonische Kontaktaufnahme mit Leitung zur Absprache von Besuchen. Beim Klingeln an der Eingangstür, öffnet ausschließlich das Personal und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen	Bei Privatpersonen, das Klientel betreffend, maximal 2 Personen. Bei behördlichen Gesprächen je nach Kapazitäten und Möglichkeit -> ansonsten Nutzung von Ausweichmöglichkeiten, s. Pkt. Alternative Besuchsmöglichkeiten

	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminanfragen jeglicher Art → Absprache mit Leitung → wenn alle entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können, Genehmigung/ Durchführung
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	<ul style="list-style-type: none"> - Empfang der Besucher durch Personal -> Tragen der MNS-Maske, Überprüfung, ob Besucher MNS-Maske trägt, wenn nicht, Hinweis auf Maskenpflicht und Bereitstellung dieser, vor Betreten der Einrichtung - Desinfektion der Hände (wird seitens der Einrichtung bereitgestellt) - bei erkennbaren Erkältungssymptomen kein Einlass in die Einrichtung und Ablehnung des Besuches - direkter Gang in den vorgesehenen Besucherbereich unter Einhaltung der Abstandsregelung <ul style="list-style-type: none"> → Mütter/ Personal achten darauf, dass die Kleinkinder mit fremden Besuchern nicht in Kontakt kommen - bei Besuch innerhalb der Einrichtung regelmäßiges Lüften - aushändigen der Besucherabfrage, gegebenenfalls Erklärungen dazu - nach Benutzungen der Toiletten sofortige Desinfektion durch Personal - nach Beendigung des Besuches flächendeckende Desinfektion, wie z. B. Sitzmöglichkeiten, Tisch, Türklinken, Treppengeländer, etc.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Gruppengespräch zur Sensibilisierung des Klientel zum Thema COVID 19 inklusive Auffrischung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen - tägliche Desinfektion der Gruppenbereiche, Treppengeländer, Türklinken, Lichtschalter, Waschbecken, Toiletten, etc. mit entsprechender Dokumentation
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	<p>Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...</p> <p>Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p> <p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)</p>
	Situation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<p>Empfang erfolgt durch Personal</p> <p>Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter</p> <p>Bestätigung Symptomfreiheit → schriftliche Dokumentation durch die Besucherabfrage</p>
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGB		
Einrichtung/ Angebot:	Mutter-Kind-Einrichtung Schlüchtern	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	In der Einrichtung stehen ausreichende MNS-Masken zur Verfügung. Bei Bedarf werden an Besucher MNS- Masken zur Verfügung gestellt. Klienten sowie Mitarbeiter werden/ wurden mit MNS-Masken regelmäßig ausgestattet.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Bei schönem Wetter finden Besuche/ Gespräch im Außenbereich der Einrichtung statt. Hier stehen Sitzmöglichkeiten mit dem nötigem Abstand zur Verfügung. Bei schlechtem Wetter finden die Besuche/ Gespräche im Haus statt. Diesbezüglich wird je nach Besucheranzahl ein entsprechender Raum gewählt, welcher gut gelüftet ist und Sitzmöglichkeiten mit dem notwendigen Sicherheitsabstand bietet. Alle Klienten haben Einzelzimmer mit ihren Kindern.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	- Treffen außerhalb der Einrichtung, naheliegender Spielplatz, großer eigener Außenbereich -> nach vorheriger Belehrung der Maskenpflicht, dem Sicherheitsabstand und der notwendigen Hygienebestimmungen - bei Gesprächen mit großer Besucheranzahl -> Nutzung von Alternativen, z.B. Sitzungsräume in Ämtern
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	- Besuchstopp innerhalb der Einrichtung mit entsprechendem Aushang → Kontaktmöglichkeit durch: Telefon, Videochat, Treffen außerhalb der Einrichtung unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sowie dem Nichtvorhandensein von Krankheitssymptomen → Behördengespräche außerhalb der Einrichtung oder Telefonkonferenzen
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Besuchszeiten werden individuell mit dem Klientel, den Personensorgeberechtigten bzw. mit allen an der Jugendhilfemaßnahme beteiligten Personen gemeinsam erarbeitet und unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz durchgeführt oder ggf. verändert. Bei chronisch erkrankten Klienten finden entsprechende Rücksprachen mit den behandelnden Haus-/ Fachärzten statt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist. Nach umgehender Mitteilung an den Corona-Krisenstab der Schottener Soziale Dienste gGmbH werden die, vom Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmen sofort in der Einrichtung umgesetzt.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/ wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuche/ Gespräche finden nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit Leitung oder Bezugsbetreuer statt. Die Besuchszeiten für Freunde und Angehörige sind in Absprache mit den Müttern 15:30 Uhr – 17:30 Uhr. Dabei wird darauf geachtet, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Termine z.B. Jugendamt können außerhalb der Besuchszeiten vereinbart werden. Bei unangemeldeten Besuchern verweist ein Hinweisschild an der Eingangstür der Einrichtung auf die telefonische Kontaktaufnahme mit Leitung zur Absprache von Besuchen. Beim Klingeln an der Eingangstür, öffnet ausschließlich das Personal und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Bei Privatpersonen, das Klientel betreffend, maximal 2 Personen. Bei behördlichen Gesprächen je nach Kapazitäten und Möglichkeit → ansonsten Nutzung von Ausweichmöglichkeiten, s. Pkt. Alternative Besuchsmöglichkeiten
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminanfragen jeglicher Art → Absprache mit Leitung → wenn alle entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können, Genehmigung/ Durchführung
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	<ul style="list-style-type: none"> - Empfang der Besucher durch Personal -> Tragen der MNS-Maske, Überprüfung, ob Besucher MNS-Maske trägt, wenn nicht, Hinweis auf Maskenpflicht und Bereitstellung dieser, vor Betreten der Einrichtung Desinfektion der Hände (wird seitens der Einrichtung bereitgestellt) - bei erkennbaren Erkältungssymptomen kein Einlass in die Einrichtung und Ablehnung des Besuches - direkter Gang in den vorgesehenen Besucherbereich unter Einhaltung der Abstandsregelung → Mütter/ Personal achten darauf, dass die Kleinkinder mit fremden Besuchern nicht in Kontakt kommen - bei Besuch innerhalb der Einrichtung regelmäßiges Lüften - aushändigen der Besucherabfrage, gegebenenfalls Erklärungen dazu - nach Benutzungen der Toiletten sofortige Desinfektion durch Personal - nach Beendigung des Besuches flächendeckende Desinfektion, wie z. B. Sitzmöglichkeiten, Tisch, Türklinken, Treppengeländer, etc.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Gruppengespräch zur Sensibilisierung des Klientel zum Thema COVID 19 inklusive Auffrischung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen - tägliche Desinfektion der Gruppenbereiche, Treppengeländer, Türklinken, Lichtschalter, Waschbecken, Toiletten, etc. mit entsprechender Dokumentation
Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)
	Situation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit → schriftliche Dokumentation durch die Besucherabfrage
Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln	
Ende des Besuchs	Dokumentation	
Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WG Mackenzell	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg- und Mehrwegmasken sind vorhanden und werden nach den geltenden Hygienestandards gewaschen oder entsorgt.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Hygieneplan und Abstandsregelungen wurden mit den Mitarbeiterinnen und Klienten besprochen. Aushänge sind vorhanden. Desinfektionsmittel steht separat bereit.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Außerhalb der Wohngruppe auf der angrenzenden Außenanlage.
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	Regelmäßige Kontrolle über die Internetplattform, um den 7 Tage Inzidenz im Blick zu behalten. Bei Erhöhung werden folgende Maßnahmen getroffen: Die Interne Corona- Hotline wird involviert. Gesundheitsamt informiert, bei positiv Testung. Maßnahmen laut des Gesundheitsamtes werden umgesetzt. Besuchsregelungen werden ausgesetzt.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart. Diese erfolgen vorab telefonisch, um weitere Maßnahmen planen und umsetzen zu können.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist. Jegliche Kontaktpersonen werden an das Gesundheitsamt gemeldet.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuchszeiten werden im Vorhinein telefonisch oder per Mail an die Einrichtung gestellt. Nach Überprüfung, können kurze Besuche unter Einhaltung der AHA-Regelung erfolgen. Besuchskontakte durch Angehörige werden auf die Wochenenden in Absprache mit den zuständigen Jugendämtern gelegt.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	max. zwei in den Allgemeinen Gruppenräumen. Ausnahme: Wenn die Möglichkeit besteht die Abstandregelung von 1,5 Metern einzuhalten. Im UG des „Verselbständigungsbereiches“ bedarf es einer individuellen Absprache. Voraussetzung ist die Trennung zum restl. Teil der WG. Die Räume genügend belüftet werden.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besuchszeiten werden vorab telefonisch oder per Mail an die Einrichtung gestellt.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Bei Betreten der Einrichtung wird auf die Hygienestandards hingewiesen und durchgeführt. Ein geeigneter Mund- Nasenschutz ist zu tragen. Falls bei den Besuchern keine Mund- Nasenschutz vorhanden ist, wird eine Einmalmaske seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Ausfüllen der Besucherabfrage zur Risikoeinschätzung.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine Besucherzahlen werden überschritten, nur nach vorhergehender Anmeldung, keine Spontanbesuche. Bei Handwerkerterminen werden nur die notwendigsten Arbeiten ausgeführt.	
	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	

Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand.
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)
	Empfangssituation	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WG Künzell	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg- und Mehrwegmasken sind vorhanden und werden nach den geltenden Hygienestandards gewaschen oder entsorgt.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Hygieneplan und Abstandsregelungen wurden mit den Mitarbeiterinnen und Klienten besprochen. Aushänge sind vorhanden. Desinfektionsmittel steht separat bereit.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Außerhalb der Wohngruppe auf der angrenzenden Außenanlage.
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	Regelmäßige Kontrolle über die Internetplattform, um den 7 Tage Inzidenz im Blick zu behalten. Bei Erhöhung werden folgende Maßnahmen getroffen: Die Interne Corona- Hotline wird involviert. Gesundheitsamt informiert, bei positiv Testung. Maßnahmen laut des Gesundheitsamtes werden umgesetzt. Besuchsregelungen werden ausgesetzt.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart. Diese erfolgen vorab telefonisch, um weitere Maßnahmen planen und umsetzen zu können.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist. Jegliche Kontaktpersonen werden an das Gesundheitsamt gemeldet.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuchszeiten werden im Vorhinein telefonisch oder per Mail an die Einrichtung gestellt. Nach Überprüfung, können kurze Besuche unter Einhaltung der AHA-Regelung erfolgen. Besuchskontakte durch Angehörige werden auf die Wochenenden in Absprache mit den zuständigen Jugendämtern gelegt.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	max. zwei in den Allgemeinen Gruppenräumen. Ausnahme: Wenn die Möglichkeit besteht die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räume genügend belüftet werden.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besuchszeiten werden vorab telefonisch oder per Mail an die Einrichtung gestellt.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Bei Betreten der Einrichtung wird auf die Hygienestandards hingewiesen und durchgeführt. Ein geeigneter Mund- Nasenschutz ist zu tragen. Falls bei den Besuchern keine Mund- Nasenschutz vorhanden ist, wird eine Einmalmaske seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Ausfüllen der Besucherabfrage zur Risikoeinschätzung.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine Besucherzahlen werden überschritten, nur nach vorhergehender Anmeldung, keine Spontanbesuche. Bei Handwerkerterminen werden nur die notwendigsten Arbeiten ausgeführt.	
	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	

Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand.
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)
	Empfangssituation	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WG Bad Salzschlirf	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Die Mädchen haben jeweils zwei wiederverwendbare Masken erhalten. Den Mitarbeiterinnen stehen ebenfalls welche zur Verfügung, diese werden regelmäßig auf 60Grad gewaschen. Einwegmasken, falls Besucher keine eigenen haben.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Bei gutem Wetter bietet sich die Terrasse an. Jede Bewohnerin verfügt über ein Einzelzimmer, in welchem sich der Besuch aufhalten kann. Beim Weg dort hin und auch raus, hat der Besuch einen MNS zu tragen, sowie sich die Hände zu desinfizieren.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Besuche außerhalb der WG bspw. Kurpark Bad Salzschlirf
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Landkreis Fulda Stand 24.09.2020: 9,0 Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Wochentags 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Besuch auf dem jeweiligen Einzelzimmer der Bewohnerin. NICHT in den Gruppenräumen. Am Wochenende 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Individuelle Absprachen mit Eltern/Verwandten angepasst an deren Arbeitszeiten. z.B. 19:00 bis 21:00 Uhr. Hinweis auf das Mitbringen eines MNS, sowie Information über Dokumentation und Hinweis, dass Besuch ausschließlich bei Symptomfreiheit stattfinden kann.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Ein Besucher pro Mädchen, maximal zwei Besucher gleichzeitig.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besuche werden mit Verwandten vorab telefonisch geplant. Bei Besuchen von Freunden der Bewohner, muss dieser vorab angekündigt und mit den Eltern des Besuchers abgesprochen werden.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Dokumentationslisten mehrfach kopiert und in gesonderter Mappe aufbewahrt. Ausgefüllte Listen werden abgehftet. Hinweisschild bzgl. MNS hängt an der Haustür. Besuchszeiten werden vorab telefonisch mitgeteilt. Händedesinfektion inkl. Schild direkt im Eingangsbereich. Mündlicher Hinweis durch Personal, wenn Besuch eintritt.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	ausreichend lüften, Hände waschen, Abstand halten. Desinfektion von Treppengeländer, Türgriffen, Toiletten und Lichtschaltern nach Besuch. Keine spontanen Besuche.	
	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	

<div style="background-color: #00FF00; width: 100%; height: 100%; display: flex; flex-direction: column; justify-content: space-around; align-items: center;"> Checkliste Besuchsablauf </div>	Telefonische Terminvereinbarung	Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)
		Empfang erfolgt durch Personal
	Eingangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept		
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	WG Rodenbach Haus 1 und Haus 2	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg- und Mehrwegmasken sind vorhanden. Werden nach dem Hygienestandard gereinigt und entsorgt
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Hygieneplan und Abstandsregelung wurden besprochen und ausgehängt, Desinfizierung steht parat,
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Außerhalb der Wohngruppe, auf dem Gelände
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Landkreis Fulda Stand 24.09.2020: 9,0 Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Besuchszeiten werden telefonisch abgesprochen und situationsbedingt eingeschätzt. Es werden keine festen Besuchszeiten festgelegt.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Jeder Klient kann einen Besucher im Zimmer haben. Bei Ausnahmen muss die Abstandsregel eingehalten werden. Geht dies nicht, muss ein MNS getragen werden
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminabfrage per Mail oder Telefon, Besucherabfrage muss ausgefüllt werden, Besucherdokumentation wird ausgefüllt und unterschrieben
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Jeder Besucher wird über die Hygieneregulung unterrichtet. Jeder Besucher wird darüber informiert einen MNS mitzubringen und bei bedarf zu tragen. Sollte der Besuch keine MNS – Maske besitzen bekommt er eine Einwegmaske am Eingang. Desinfektion steht am Eingang parat
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine Besucherzahl wird überschritten, nur nach Anmeldung, keine spontan Besuche, bei Handwerkerterminen wird nur das Notwendigste gemacht.	
Checkliste	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit... Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit)
		Empfang erfolgt durch Personal

Besuchsablauf	Anfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	ISPM Burghaun	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	sind ausreichend vorhanden für jede einzelne Person, sowie jederzeit zugänglich und werden regelmäßig getrennt auf 60 Grad gewaschen
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	*es gibt getrennte Mädchenzimmer, 3 Etagen (Kellerbereich: Waschraum, 3 Kellerräume) (1. Etage: Wohnbereich, Büro, Esszimmer, Küche, Terrasse, Betreuerbad) (2. Etage: 2 Mädchenzimmer für 2 Mädchen, Mädchenbad, Gästezimmer, Abstellräume (einen für Personal und einen für Mädchen zugänglich)
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Aufenthalte im Außenbereich, Spaziergänge
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Landkreis Fulda Stand 24.09.2020: 9,0 Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt : Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	*Die privaten „Besuche“ der Mädchen finden seit der Corona- Pandemie ausschließlich im Freien statt.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Maximal ein Besucher bzw. Besucherin darf sich in der Einrichtung aufhalten, nur mit MNS – Masken und unter Einhalten des Hygieneplans und der Abstandsregelung. Ausnahmen nur in dringenden Fällen, beispielsweise Hilfeplangespräch, Elternbesuche.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Termine werden nach einer Terminplanung unter Berücksichtigung einer zeitlichen Angabe vergeben.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ ausgehängt	Alle Besucher werden über die Dokumentationsliste erfasst und die Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden eingehalten. Aufklärung und Kontrolle des Einhaltens der Maßnahmen. Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen von Mundschutz sind ausgelegt/ vorhanden.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	ausreichend lüften, Hände waschen, Abstand halten. Desinfektion von Treppengeländer, Türgriffen, Toiletten und Lichtschaltern nach Besuch. Keine spontanen Besuche.	
	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	

Checkliste Besuchsablauf	Telefonische Terminvereinbarung	Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit)
	Eintrittssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombefreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	ISPM Kassel	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg und Mehrwegmasken sind vorhanden, sowie Stoffmasken.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Einzelzimmer (3), Wohnzimmer, Garten, Bad Küche. Gemäß Hygieneplan werden die Abstandsregelungen und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Aufenthalte im Außenbereich, Sparziergänge
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Stadt Kassel Stand 24.09.2020: 9,4 Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Anmeldung der Besucher per Mail oder telefonisch
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Maximal ein Besucher bzw. Besucherin darf sich in der Einrichtung aufhalten, nur mit MNS – Masken und unter Einhalten des Hygieneplans und der Abstandsregelung. Ausnahmen nur in dringenden Fällen, beispielsweise Hilfeplangespräch, Elternbesuche.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Termine werden nach einer Terminplanung unter Berücksichtigung einer zeitlichen Angabe vergeben.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besucher werden über die Dokumentationsliste erfasst und die Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden eingehalten. Aufklärung und Kontrolle des Einhaltens der Maßnahmen. Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen von Mundschutz sind ausgelegt/ vorhanden.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	ausreichend lüften, Hände waschen, Abstand halten. Desinfektion von Treppengeländer, Türgriffen, Toiletten und Lichtschaltern nach Besuch. Keine spontanen Besuche.	
Checkliste	Telefonische Terminvereinbarung	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit... Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptommfreiheit)
		Empfang erfolgt durch Personal

Besuchsablauf	Anfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste, ISPM Fulda	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg und Mehrwegmasken sind vorhanden, sowie Stoffmasken.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Außenbereich: 1 Balkon (klein); 2 Einzelzimmer (jede Mädchen); 1 Büro bzw. Betreuerzimmer Gemäß Hygieneplan werden die Abstandsregelungen und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Aufenthalte im Außenbereich, Spaziergänge
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Landkreis Fulda Stand 24.09.2020: 9,0. Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Anmeldung der Besucher per Mail oder telefonisch
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Maximal ein Besucher bzw. Besucherin darf sich in der Einrichtung aufhalten, nur mit MNS – Masken und unter Einhalten des Hygieneplans und der Abstandsregelung. Ausnahmen nur in dringenden Fällen, beispielsweise Hilfeplangespräch, Elternbesuche.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Frühzeitige telefonische Anmeldung und Organisation von Terminen.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besucher werden über die Dokumentationsliste erfasst und die Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden eingehalten. Aufklärung und Kontrolle des Einhaltens der Maßnahmen. Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen von Mundschutz sind ausgelegt/ vorhanden.
Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	ausreichend lüften, Hände waschen, Abstand halten. Desinfektion von Treppengeländer, Türgriffen, Toiletten und Lichtschaltern nach Besuch. Keine spontanen Besuche.	
	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit.	

<div style="background-color: #00FF00; width: 100%; height: 100%; display: flex; flex-direction: column; justify-content: space-around; align-items: center;"> Checkliste Besuchsablauf </div>	Telefonische Terminvereinbarung	Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)
		Empfang erfolgt durch Personal
	Eingangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP		
Einrichtung/ Angebot:	TPTW Fulda	
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	MNS-Masken (OP-Masken für Klienten und Personal) ist vorhanden	Einweg und Mehrwegmasken sind vorhanden, sowie Stoffmasken.
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Gemäß Hygieneplan werden die Abstandsregelungen und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten. Die jungen Frauen haben ein Einzelzimmer.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten werden angeboten	Aufenthalte im Außenbereich, Sparziergänge
	Risikobewertung und Überprüfung gemäß 7-Tage-Inzidenz wird regelmäßig durchgeführt. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, spätestens ab 35 werden folgende Maßnahmen ergriffen:	7-Tage-Inzidenz Landkreis Fulda Stand 24.09.2020: 9,0 Somit kein Anlass zur erhöhten Aufmerksamkeit und es genügen den allgemein gültigen Hygienevorschriften. Ab einem Wert von 35, gilt in der WG erneut ein Besuchsverbot zum Schutze der Klienten und Mitarbeiter.
	Die individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Personensorgeberechtigten sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt wird regelmäßig durchgeführt.	Je nach Risikoeinschätzung werden individuelle Besuchszeiten miteinander vereinbart.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	Besuchszeiten wurden nicht festgelegt/wie folgt festgelegt: Achtung: Festlegung von Besuchszeiten ist eine Kann-Regelung und abhängig von der Risikobewertung. Wenn Besuchszeiten festgelegt werden, werden auch folgende Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend ermöglicht:	Anmeldung der Besucher per Mail oder telefonisch in Rücksprache mit der Betreuerin.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten dürfen sich maximal Besucher gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten, um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können:	Maximal ein Besucher bzw. Besucherin darf sich in der Einrichtung aufhalten unter Einhalten des Hygieneplans und der Abstandsregelung. Ausnahmen nur in dringenden Fällen, mit Tragen einer MNS-Maske, beispielsweise Hilfeplangespräch, Elternbesuche.
	Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Termine werden nach einer Terminplanung unter Berücksichtigung einer zeitlichen Angabe vergeben.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besucher werden über die Dokumentationsliste erfasst und die Hygiene- und Schutzmaßnahmen werden eingehalten. Aufklärung und Kontrolle des Einhaltens der Maßnahmen. Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen von Mundschutz sind ausgelegt/ vorhanden.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	ausreichend lüften, Hände waschen, Abstand halten. Desinfektion von Treppengeländer, Türgriffen, Toiletten und Lichtschaltern nach Besuch. Keine spontanen Besuche.
	Checkliste	<p>Telefonische Terminvereinbarung</p> <p>Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...</p> <p>Hinweis auf Notwendigkeit Mitbringen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p> <p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit)</p>

Besuchsablauf	angssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einric	Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	Besuch	Erläuterung der Besuchsregeln
	Ende des Besuchs	Dokumentation
	Nach dem Besuch:	Durchführung Hygienemaßnahmen